Bundesrat Drucksache 569/90

10.08.90

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes
(1. BAföG-PendlerVÄndV-E)

A. Zielsetzung

Durch die Änderungsverordnung sollen die Bedarfssätze für die Förderung von Bildungspendlern aus der DDR und Berlin (Ost) an die seit dem 1. Juli 1990 veränderten Verhältnisse in der DDR angepaßt werden.

B. Lösung

Die in der BAföG-PendlerV bisher vorgesehenen Bedarfssätze sollen zum 1. Okotber 1990, dem Beginn des Wintersemesters 1990/91 in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), angehoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden für 1990 und 1991 auf jeweils unter 0,9 Mio. DM geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v. H. und tragen die Länder 35 v. H.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 569/90

10.08.90

K- Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (1. BAföG-PendlerVÄndV-E)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. August 1990

121 (313) - 280 03 - Au 130/90 (NA 2)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (1. BAföG-PendlerVÄndV-E)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Drucksache 569/90

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (1. BAföG-PendlerVÄndV-E)

Auf Grund des § 6 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 1. Juni 1990 (BGBl. I S. 998) wird die Zahl "53" durch die Zahl "74" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft getretene BAföG-PendlerV sieht im Hinblick auf die damaligen niedrigen Lebenshaltungskosten in der DDR, insbesondere die vergleichsweise niedrigen Mietkosten, sowie im Hinblick auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gegebene Möglichkeit des Umtausches von 1 DM in 3 Mark der DDR eine Reduzierung der Bedarfssätze für Bildungspendler auf 53 % der im BAföG festgesetzten Sätze vor.

Mit dem Inkrafttreten der Währungsunion am 1. Juli 1990 ist die Möglichkeit des Währungsumtausches für in der DDR und Berlin (Ost) wohnende Bildungspendler entfallen. Zugleich sind die Lebenshaltungskosten in weiten Bereichen auf das in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bestehende Niveau angestiegen. Dem ist durch eine Anhebung der in der BAföG-PendlerV vorgesehenen Bedarfssätze Rechnung zu tragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Bedarfssätze für Bildungspendler aus der DDR und Berlin (Ost) sollen von 53 % auf 74 % der im BAföG festgesetzten Sätze angehoben werden. Diese Festsetzung berücksichtigt einerseits das in der DDR nach wie vor vergleichsweise niedrige Mietenniveau, andererseits aber auch die seit dem Inkrafttreten der BAföG-PendlerV in der DDR eingetretenen Veränderungen. Die sich aus der vorgesehenen Anhebung des Prozentsatzes ergebenden Bedarfssätze sind im einzelnen aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Bedarfssätze für DDR-Pendler

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage	Bedarfssätze Nichtpendler DM	Bedarfssätze Pendler DM
Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 12 (1) 1	310	230
Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	§ 12 (2) 2	555	420
Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 12 (2) 1	555	420
Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen	§ 12 (2) 2	670	500
Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasium, Kollegs	**zu Hause:**		
	*1) § 13 (1)1	500	
	*2) § 13 (2)1	65	
		565	420
	auswärtige Unterbringung:		
	*1) § 13(1)1	500	
	*2) § 13(2)2	210	
		710	530
Höhere Fachhochschule Akademien, Hochschulen	**zu Hause:**		
	*1) § 13(1)2	540	
	*2) § 13(2)1	65	
		605	450
	auswärtige Unterbringung:		
	*1) § 13(1)2	540	
	*2) § 13(2)2	210	
		750	560
Krankenversicherungszuschlag	§ 13 Abs. 2a	65	65

*1) = Grundbetrag ; *2) = für Unterkunft /
Berechnung Pendler: (Nichtpendler x 74%; gerundet auf volle 10 DM)

/7.80-pbedarf

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Änderungsverordnung soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft treten. Die Anhebung erfolgt damit rechtzeitig zum Beginn des Wintersemesters 1990/91 an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

C. Finanzielle Auswirkung

Die Kosten der Anhebung der Bedarfssätze werden für 1990 (4. Quartal) und 1991 (1. Quartal) auf jeweils unter 0,9 Mio. DM geschätzt. Hiervon hat der Bund 65 v.H. und haben die Länder 35 v.H. zu tragen. Die Kostenschätzung für 1991 ist auf das erste Quartal beschränkt, da nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen zum Abschluß eines Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR mit der Aufhebung der BAföG-PendlerV zum 31. 3. 1991 zu rechnen ist. Der Mehrbedarf des Bundes ist durch den Haushaltsansatz für 1990 und den für 1991 vorgesehenen Haushaltsansatz gedeckt.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht zu erwarten, da es sich bei den von der Änderungsverordnung betroffenen Bildungspendlern um eine auch im Zusammenhang der Ausbildungsförderung kleine Fallgruppe handelt.

Bundesrat Drucksache 569/90 (Beschluß)

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (1. BAföG-PendlerVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946